

PrZ.: 501

Beilage Nr.: 5

ENTWURF

"Gesetz vom _____, mit dem das Getränkesteuergesetz
für Wien 1971 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

(1) § 3 Abs. 1 des Getränkesteuergesetzes für Wien 1971, LGBI. für Wien Nr. 2, in der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 24. Februar 1989, LGBI. für Wien Nr. 20, wird auch für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 20. Dezember 1988 in Kraft gesetzt.

(2) Abgabenerklärungen und Bescheide für diese Zeit gelten als Bemessungsakte auf Grund dieses Gesetzes. Wenn Abgabenerklärungen den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind sie innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieses Gesetzes zu berichtigen. In den Fällen, in denen rechtskräftige Bescheide den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, ist innerhalb der gleichen Frist eine Abgabenerklärung für den sich aus diesem Gesetz ergebenden Differenzbetrag einzureichen.

(3) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Nachzahlungen sind einen Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes fällig.⁴